

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1993

Geschäftszahl

91/13/0053

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/14/0174 E 18. Oktober 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Es kann nicht unterstellt werden, daß sich ein Firmenwert abnützt, wenn derjenige, der ihn durch seine persönlichen Leistungen geschaffen hat, den Betrieb - wenn auch in anderer Rechtsform oder in anderer gesellschaftsrechtlicher Position - selbst weiterführt. Der Firmenwert muß allerdings überwiegend auf persönliche Leistungen desjenigen, der den Betrieb weiterführt, zurückzuführen sein.